

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100

FREITAG, DEN 29. DEZEMBER

2023

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen .....	1985	Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sedenkamp – .....	1992
Änderung des Verzeichnisses der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen .....	1985	Verfügung einer Entwidmung im Bezirk Bergedorf (Johann-Meyer-Straße/Flurstück 7942-1) ...	1992
Förderrichtlinie Erneuerbare Energien .....	1988	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord) .....	1992
Fachfirmen für die Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen .....	1990	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	1992
Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes .....	1990	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hafen-City Universität Hamburg (HCU) .....	1992
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Hafencity – Elbtorpromenade – .....	1991	Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zur Sachverständigen .....	1993
Beabsichtigung der Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Karlstraße/Schöne Aussicht im Bezirk Hamburg-Nord .....	1991	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg ...	1993
Berichtigung der Verfügung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Münzelkoppel – .....	1991	Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack .....	1993

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen

Vom 19. Dezember 2023

#### I

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 1. April 2008 (Amtl. Anz. S. 877), zuletzt geändert durch Abschnitt I dieser Anordnung, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
  - 1.2 Es wird folgende Nummer 5 angefügt  
„5. des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2347)“.
2. In Absatz 1a Nummer 1.2 wird die Textstelle „31. Dezember 2023“ durch die Textstelle „31. März 2024“ ersetzt.
3. Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.

#### II

(1) Abschnitt I Nummer 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Anordnung am 1. April 2024 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit für die zum 1. April 2024 nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren im Rahmen von Anträgen nach Abschnitt I Absatz 1a Nummern 1.1 und 1.2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen in der am 31. März 2024 geltenden Fassung gehen auf die Bezirksämter über.

Hamburg, den 19. Dezember 2023

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 1985

### Änderung des Verzeichnisses der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Vom 30. November 2023

Das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 1. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2352), zuletzt geändert am 21. März 2023 (Amtl. Anz. S. 473), wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis wird um die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ergänzt. Des Weiteren werden die in der Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgehoben.

Hamburg, den 30. November 2023

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 1985

## Ergänzung im Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Anlage 1

Stand 09.11.2023

**Bezirk Hamburg-Mitte / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
006531	Horn		Querkamp - Zürner Weg
006532	Horn		Legienstraße - Querkamp

**Bezirk Altona / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Sportplatz</b>			
90182	Bahrenfeld		Stiefmütterchenweg 44-46

**Bezirk Eimsbüttel / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Spielplatz</b>			
006526	Stellingen		Wegenkamp

**Bezirk Hamburg-Nord / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
006528	Langenhorn	Ohlmoor	Olenland

**Bezirk Wandsbek / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
006534	Tonndorf	Rahlau Grün	Singelmannsweg - Jenfelder Allee
006535	Rahlstedt		Kösterrodenweg
006529	Sasel		Kabenkrautweg
001396	Tonndorf		Ellerneck - Auerhahnweg
<b>Anlagenart: Spielplatz</b>			
006525	Jenfeld		Holstenhofweg

**Bezirk Harburg / Zugänge**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
006521	Hausbruch		Emmi-Ruben-Weg
006522	Hausbruch		Emmi-Ruben-Weg
006523	Hausbruch		Emmi-Ruben-Weg
<b>Anlagenart: Spielplatz</b>			
006524	Langenbek		Winsener Straße 152

**Korrektur der Änderung**

Stand: 09.11.2023

**Bezirk Altona**

Die Anlage (ID-Nr. 005804, Stadtteil Bahrenfeld, Belegenheit "Luruper Hauptstraße") wurde in eine Parkanlage umgewandelt.

**Bezirk Eimsbüttel**

Die Anlage (ID-Nr. 006201, Stadtteil Stellingen, Belegenheit "Hagenbeckstraße 104-112 I") wurde in einen Kleingarten umgewandelt.

**Bezirk Hamburg-Nord**

Die Anlage (ID-Nr. 006520, Stadtteil Ohlsdorf, Belegenheit "Sengelmanstraße") wurde in Grün an Kleingärten umgewandelt.

**Bezirk Harburg**

Die Anlage (ID-Nr. 006092, Stadtteil Neugraben-Fischbek, Belegenheit "Zaunwickenweg - Zum Wachtelkönig") wurde in eine Parkanlage umgewandelt.

Anlage 2

## Aufhebungen im Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Stand 09.11.2023

**Bezirk Hamburg-Mitte / aufgehobene Anlagen**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
000916	Wilhelmsburg		Rotenhäuser Twiete
006497	Neustadt	Alter Elbpark-Stintfang	Alfred-Wegener-Weg

**Bezirk Eimsbüttel / aufgehobene Anlagen**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Spielplatz</b>			
006226	Stellingen		Försterweg - Brunckhorstweg

**Bezirk Bergedorf / aufgehobene Anlagen**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
006218	Bergedorf		Schleusengraben

**Bezirk Harburg / aufgehobene Anlagen**

ID-Nr.	Stadtteil	Anlagenname	Belegenheit
<b>Anlagenart: Parkanlage</b>			
005374	Neugraben-Fischbek		Zum Wachtelkönig

## Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

Vom 15. Dezember 2023

### 1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung Erneuerbarer Energien oder Techniken, die die Voraussetzungen dafür schaffen, gefördert. Außerdem werden energieeffiziente Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energie stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (Erneuerbare Wärme | IFB Hamburg (ifbh.de); www.ifbh.de).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Förderungsempfangende

#### 2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen „KMU“ als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfüllen,
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

#### 2.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1)</sup>,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO.

### 3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur

solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfangenden – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Die Förderungsempfangenden müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbarer Vorschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100 000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

#### 4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung bewilligt.

#### 4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbaren Vorschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

#### 4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d. h. von den durch die Projekte bewirkten

<sup>1)</sup> Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstaben a bis e AGVO zutrifft.

Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie gegebenenfalls durch die Höhe der förderfähigen Kosten. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (Erneuerbare Wärme | IFB Hamburg (ifbhh.de); www.ifbhh.de).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 38, 38a, 41, 46 und 49 der AGVO. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

## 5. Kumulierung der Förderung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Die Förderung darf nach diesen Maßgaben u. a. mit anderen staatlichen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung und Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Artikel 8 Absatz 3 lit. b AGVO kumuliert werden.

## 6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

### 7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

### 7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000,- Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zu diesen Informationen zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

### 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschiedt.

## 8. Rechtsgrundlagen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden

1. auf Grundlage von Artikel 38, 38a, 41, 46 und 49 der AGVO
2. sowie auf Grundlage der jeweiligen speziellen Fördermodule gewährt.

### 8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

#### 8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

förderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

## 8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

## 9. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1988

## Fachfirmen für die Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen

Auf Grund einer Kontrolle durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Bereich Umweltuntersuchungen, haben folgende Firmen ihre Eignung zur Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen nachgewiesen (Stand: Dezember 2023):

1. ALS Analytiklabor Schirmacher GmbH  
Zitadellenstraße 10, 21079 Hamburg,  
Telefon: 040/8 81 61 34 13,  
Telefax: 040/8 81 61 34 16,  
E-Mail: j.hansen@al-schirmacher.de,  
Ansprechpartner: Frau Hansen  
befristet bis zum 9. November 2024
2. BfU Büro für Umweltbewertung  
Dr. Silke Ochmann  
Zum Wiesenland 21, 21682 Stade,  
Telefon: 04141/78 62 16,  
Telefax: 03212/1 24 45 19,  
E-Mail: Ochmann@bfu-stade.de,  
Ansprechpartner: Frau Dr. Ochmann  
befristet bis zum 5. Oktober 2024
3. BWS GmbH  
Georgswerder Bogen 1, 21109 Hamburg,  
Telefon: 040/236 44 55 43,  
Telefax: 040/236 44 55 66,  
E-Mail: alvaro.cabezas@bws-gmbh.de,  
Ansprechpartner: Herr Dr. Cabezas  
befristet bis zum 29. Juni 2024

4. Eurofins Umwelt Nord GmbH  
Niederlassung Hamburg  
Stenzelring 14b, 21107 Hamburg,  
Telefon: 040/570 104 700,  
Telefax: 040/570 104 199,  
E-Mail: jacobmutter@eurofins.de,  
Ansprechpartner: Herr Mutter  
befristet bis zum 1. Juni 2024
5. Gesellschaft für Bioanalytik mbH – Geschäftsbereich  
Umweltanalytik  
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg,  
Telefon: 04108/59 99 49 9,  
Telefax: 04101/79 46 26,  
E-Mail: d.lucas@gba-group.de,  
Ansprechpartner: Herr Lucas  
befristet bis zum 14. Dezember 2024
6. GeoConsult Hamburg GbR  
Dipl.-Geologen Schulze & Dr. Schinzel  
Borsteler Chaussee 85-99a, 22453 Hamburg,  
Telefon: 040/40 17 11 55,  
Telefax: 040/40 17 11 56,  
E-Mail: info@geoconsult-hamburg.de,  
Ansprechpartner: Herr Schulze  
befristet bis zum 16. November 2024
7. Kiwa GmbH  
Am Weidenbruch 22, 18196 Kessin,  
Telefon: 038208/6 37 19,  
Telefax: 038208/6 37 28,  
E-Mail: sylke.duessler@kiwa.com,  
Ansprechpartner: Frau Düßler  
befristet bis zum 1. Juni 2024
8. Nordheide Geotechnik GmbH  
Überm Stegen 3, 21279 Hollenstedt,  
Telefon: 04165/21 10 51,  
Telefax: 04165/21 10 52,  
E-Mail: Info@NHGeo.de,  
Ansprechpartner: Herr Strahlendorff  
befristet bis zum 18. September 2024
9. UCL Umwelt Control Labor GmbH,  
Laborstandort Hamburg  
Billwerder Neuer Deich 72, 20539 Hamburg,  
Telefon: 040/7 89 15 50,  
Telefax: 040/78 91 55 55,  
E-Mail: stefan.ehlers@ucl-labor.de,  
Ansprechpartner: Herr Ehlers  
befristet bis zum 12. Dezember 2024

Hamburg, den 19. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1990

## Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 16. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:  
KB 532 Carsten Fiegel

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 30. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:  
KB 504 Heiko Fröhlich

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2024 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:  
KB 519 Jens Krause

Die Stellvertretung übernimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Jens Krause bis auf Widerruf selbst.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2024 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Mitte:  
KB 113 Matthias Michaelis

Die Stellvertretung übernimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Christian Däter bis auf Widerruf.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2024 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:  
KB 537 Peter Kaehler

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:  
KB 537 Jens Krause

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Der KB 502 im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek wurde zum 1. Dezember 2023 aufgelöst und die Baublöcke wie folgt aufgeteilt: BBL 501.004–501.024, 502.003–502.006, 502.008–502.010, 502.012–502.015, 503.001–503.003, 503.009 und 503.011 an den bBSF André Knoop, 505.008, 505.020, 504.001–504.016, 502.007, 502.011, 502.016 an den bBSF Uwe Röhling, 505.013, 505.015–505.019, 505.021, 505.022, 507.014 und 507.015 an den bBSF Heiko Fröhlich, 505.024, 507.018, 510.005–510.008, 510.011–510.013, 510.017–510.020, 510.026, 510.027, 510.038, 510.039, 510.046, 511.003, 511.026–511.029 an den bBSF Mirco Lübke, 121.001–121.003, 121.007, 121.008, 122.001, 122.002, 123.001, 123.002, 123.006, 503.004, 503.006–503.008, 503.012, 504.017–504.021, 510.001–510.004, 510.009 und 510.010 an den bBSF Thomas Pöschmann.

Hamburg, den 20. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1990

## Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil HafenCity – Elbtorpromenade –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände-

rungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Elbtorpromenade (Flurstück 2269, Flurstück 2270 und Flurstück 2271) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Raum D6.305, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1991

## Beabsichtigung der Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Karlstraße/ Schöne Aussicht im Bezirk Hamburg-Nord

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Uhlenhorst, Ortsteil 414, an der Karlstraße/Schöne Aussicht belegenen Flurstücke 1585-I (etwa 42 m<sup>2</sup>) und 1583-I (etwa 52 m<sup>2</sup>) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 1991

## Berichtigung der Verfügung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Münzelkoppel –

Die Verfügung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen vom 26. Juni 2019, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 53 vom 9. Juli 2019 S. 904, ist in der letzten Zeile im ersten Absatz wie folgt zu berichtigen:

„ ... für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr, sowie den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen bis 2,8 t zulässigen Gesamtgewichtes entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1991

### Ergänzung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sedenkamp –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 19. Juli 2000, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 86 vom 26. Juli 2000 S. 2474, ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Widmung des Stichweges zwischen den Flurstücken 2648 und 2658 nordöstlich verlaufend und in einer Kehre endend wird auf den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 2,8 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1992

### Verfügung einer Entwidmung im Bezirk Bergedorf (Johann-Meyer-Straße/Flurstück 7942-1)

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Lageplan rot gekennzeichnete Flurstück 7942-1 der Gemarkung Bergedorf (etwa 7 m<sup>2</sup>), belegen an der Straße Johann-Meyer-Straße in Höhe des Bahnhofsausganges im Bezirk Bergedorf, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2023

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1992

### Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig- Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 30. Juni 2023, zuletzt geändert zum 1. November 2023, werden wie folgt mit Wirkung zum 2. Januar 2024 geändert:

Für die Rubrik 3 „Finanzen – ausschließlich Vertretung gegenüber Geldinstituten“ werden Zeichnungsbefugnisse für Frau Svetlana Benner (31-4) erteilt.

Hamburg, den 18. Dezember 2023

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1992

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nummer 2 der Hochschule für Musik und Theater Hamburg wird wegen fehlerhafter Ausführung mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Dezember 2023

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1992

### Beitragsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2023 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), die vom Studierendenparlament am 12. Dezember 2023 erlassene Beitragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### § 1

##### Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HafenCity Universität Hamburg ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(3) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die nach Ablauf des jeweiligen Semesters rückwirkend immatrikuliert werden.

#### § 2

##### Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die HCU zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung zu entrichtenden Beitragsanteil dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtetfonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

#### § 3

##### Beitragshöhe

Im Sommersemester 2024 beträgt der Beitrag 195,00 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:



1. 15,60 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 176,40 Euro für das Semesterticket,
3. 3,00 Euro für den Härtefonds.

## § 4

## Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die näheren Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der HCU für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

## Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HCU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2023

**HafenCity Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1992

## Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zur Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1977, zuletzt geändert am 15. November 2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Die Bestellung der Sachverständigen Gerlind Staemmler, geboren am 24. Dezember 1952, mit Bürositz Jersbeker Weg 38 in 22417 Hamburg, erlischt mit Wirkung zum 24. Dezember 2023.

Hamburg, den 21. Dezember 2023

**Hamburgische Architektenkammer**

Amtl. Anz. S. 1993

## Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 30. November 2023 für seine Friedhöfe die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wurde die Friedhofsgebührensatzung am 5. Dezember 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse: [www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/](http://www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/) dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ferner kann die Friedhofsgebührensatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 236, 21077 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2023

**Neuer Friedhof Harburg**

Amtl. Anz. S. 1993

## Friedhofsgebührensatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack hat am 5. Dezember 2023 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 19. Dezember 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: <http://www.kirche-curslack.de/gebuehren> dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Rieckweg 3, 21039 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Hamburg, den 21. Dezember 2023

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis  
zu Curslack  
Der Kirchengemeinderat**

Amtl. Anz. S. 1993

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Deutschland  
+49 4042840  
+49 40427940026  
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22305 Hamburg
- f) Maßnahme: HAB Ersatzneubau und Erweiterung Sportanlage Habichtstraße  
Leistung: Horizontalschiebewände  
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-177-24**  
Horizontalschiebewände  
Auf dem Grundstück Habichtstr. 14, 22305 Hamburg werden zwei vorhandene Gebäude, die als Vereinsheim und Umkleideräume des SC Urania genutzt werden, abgebrochen und durch zwei Neubauten zu ersetzt.  
Übersicht der wesentlichen Leistungen:  
– 1x Horizontalschiebewand als Mobilwand ca. 5,75 x 3,29 m  
– 1x Horizontalschiebewand als Mobilwand ca. 9,88 x 4,38 m
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 20. Februar 2024 bis 29. März 2024  
Montagebeginn: 18. März 2024
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/9377bcb6-4004-4aad-a332-28f1e4e0f04e>  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.  
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 19. Januar 2024, 9.30 Uhr  
19. Februar 2024
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:  
„<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/fhh/tabs/home>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis

- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zugelassen.
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).  
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht Präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen  
Bereichsleitung Recht (RL)  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

Hamburg, den 14. Dezember 2023

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**<sup>1714</sup>

### Offenes Verfahren

- a) Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg  
Deutschland  
+49 40428231386  
+49 40427310686  
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- b) Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Entfällt
- e) Diverse Hamburg
- f) Maßnahme:  
Leistung: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher, elektrischer Arbeitsmittel nach DGUV Vorschrift 4  
Vergabe-Nr.: **FB 2023001117**  
Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher, elektrischer Arbeitsmittel nach DGUV Vorschrift 4  
Auftragsgegenstand ist die Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln nach DGUV Vorschrift 4 und nach DIN VDE 0701-0702 unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (GUV-I 5190, TRBS 1111, 1201 und 1203).

- Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Ja  
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).  
Los-Nr. 1 Losname Finanzbehörde (ohne Landesbetriebe und Steuerverwaltung/Finanzämter); Rechnungshof; Sozialbehörde (ohne Landesbetrieb für Erziehung und Beratung)  
Beschreibung –  
Los-Nr. 2 Losname Universität Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Hochschule für Musik und Theater  
Beschreibung –  
Los-Nr. 3 Losname Technische Universität Hamburg-Harburg  
Beschreibung –  
Los-Nr. 4 Losname Hochschule für angewandte Wissenschaften; Hochschule für bildende Künste; Hafen-City Universität  
Beschreibung –  
Los-Nr. 5 Losname Bezirks- und Finanzämter  
Beschreibung –  
Los-Nr. 6 Losname Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz (u.a. inkl. Justizvollzugsanstalten, Untersuchungshaftanstalt, Gerichte, Staatsanwaltschaft)  
Beschreibung –  
Los-Nr. 7 Losname Dienststellen der Polizei und Feuerwehr  
Beschreibung –  
Los-Nr. 8 Losname Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
Beschreibung –  
Los-Nr. 9 Losname LEB; BSW; BIS (ohne Polizei und Feuerwehr); LGV, BUE; BVM, Kulturbehörde inkl. Staatsarchiv  
Beschreibung Landesbetrieb für Erziehung und Beratung; Behörde für Inneres und Sport (ohne Polizei und Feuerwehr); Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen inkl. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Behörde für Umwelt und Energie; Behörde für Verkehr- und Mobilitätswende (BVM), Behörde für Wirtschaft und Innovation inkl. Großmarkt, Kulturbehörde inkl. Staatsarchiv  
Los-Nr. 10 Losname LIG; LGH; Kasse.Hamburg; Hamburgische Münze; SBH; weitere siehe unten  
Beschreibung Landesbetrieb Immobilien und Grundvermögen; Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg; Kasse.Hamburg; Hamburgische Münze; Schulbau Hamburg und Gebäudemanagement Hamburg inkl. Bedarfe der Schulhausmeister; Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer; Personalamt inkl. Zentrum für Aus- und Fortbildung, Zentrum für Personaldienste, Arbeitsmedizinischer Dienst und Personalärztlicher Dienst; Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (ohne Hochschulen); Senatskanzlei; Bürgerschaftskanzlei  
Los-Nr. 11 Losname Institut für Hygiene und Umwelt  
Beschreibung –  
Los-Nr. 12 Losname Behörde für Schule und Berufsbildung inkl. Schulen  
Beschreibung –  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- i) Vom 1. Februar 2024 bis 31. Januar 2026

- Inkl. zwei Verlängerungsoptionen um je ein Jahr bis max. zum 31. Januar 2028.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) <https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/eda2b426-7fcf-42a7-9c8f-c64ff795c1ce>
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.  
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 12. Januar 2024, 10.00 Uhr  
28. Februar 2024
- p) Submissionsstelle Finanzbehörde  
Hauptgeschäftsstelle  
Gänsemarkt 36 (Raum 100)  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 40428231380  
Fax: +49 40427310747
- q) Entfällt
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Siehe Ziff. 2.9 der Leistungsbeschreibung.
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).  
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht Präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt Eignung (Anlage 6-030) der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
**Darüber hinaus** sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt Eignung (Anlage 6-030) den Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
Es wird ausdrücklich auf die zu diesem Verfahren veröffentlichte Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und die dort aufgeführten Eignungskriterien und -nachweise verwiesen.
- x) Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
Rechts- und Abgabenabteilung  
Postfach 30 17 41  
20306 Hamburg  
Tel.: +49 40428231690  
Fax: +49 40427923080  
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/1172515/>

Hamburg, den 14. Dezember 2023

**Die Finanzbehörde**

1715

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

541 K 1/23. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 23. Februar 2024, 9.30 Uhr**, Raum 18, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rissen Gemarkung Rissen, Flurstück 1431, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Wateweg 23 a, 23 b, 1.465 m<sup>2</sup>, Blatt 3206 BV 4.

Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten des Ursprungsbaujahres 2008 mit einem Vollgeschoss, ausgebautem Walmdach und Keller; auskunftsgemäß

teilweise vermietet, teilweise eigengenutzt. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 374 m<sup>2</sup>. Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Verkehrswert: 2.915.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei

der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. Dezember 2023

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

1716